



26.09.2016

EVG-Erfolg: Arbeitszeitregelung auch für selbstständige Lokführer!

Arbeitszeitvorschriften bei Eisenbahn-Verkehrsunternehmen (EVU) gelten künftig auch für selbstständige Lokführer. Das steht in der 11. Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften. Sie ist jetzt auch vom Bundesrat verabschiedet worden.

Laut Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) (§ 47) müssen EVU künftig Regelungen über die Arbeitszeit und Ruhezeit **aller betrieblich eingesetzten Personen** aufstellen.

Das ist ein großer Fortschritt und ein Erfolg für die EVG. Wir setzen uns für gute Beschäftigungsbedingungen ein. Und deshalb fordern wir noch mehr:

- Elektronische Fahrerkarte und regelmäßige Kontrollen
- Beschränkung der ununterbrochenen Fahrzeit für Tf auf 4h 30 Min
- Schärfere Regeln bei der Tf-Führerscheinprüfung

Eisenbahn ist ein gutes und sicheres Verkehrsmittel. Und das muss auch so bleiben!

**Wir leben
Gemeinschaft**



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
Vorstandsbereich Vorsitzender
Reinhardtstraße 23, 10117 Berlin
Tel: 030 42 43 90 – 0, www.evg-online.org

Mitglied:
des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF)
der Internationalen Transportarbeiter-Föderation (ITF)